

14.10.87

Antrag

des Landes Niedersachsen

zur

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften
über ein Aktionsprogramm zur Bekämpfung der Umweltver-
schmutzung durch Cadmium

Punkt 15 der 581. Sitzung des Bundesrates am 16. Oktober 1987

Der Bundesrat möge beschließen,

zu Teil A, Punkt 10 der Empfehlungen der Ausschüsse in
Drucksache 207/1/87

Teil A, Punkt 10 wird durch folgende Fassung ersetzt:

10. - daß bei landwirtschaftlich genutzten Böden eine einheitliche Festlegung von Höchstkonzentrationen für Böden unterbleibt, da sie nicht der geeignete Weg ist, um dem Umwelt- und Gesundheitsschutz zu dienen. Es sollten vielmehr Maßnahmen ergriffen werden, die sicherstellen, daß nur landwirtschaftliche Nutzungen stattfinden, bei denen die Einhaltung noch festzusetzender Höchstmengen von Cadmium in auf den Böden erzeugten Lebensmitteln sichergestellt ist.

Begründung:

Eine Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung sollte nur auf die in den erzeugten Lebensmitteln zu erwartenden Cadmium-Konzentrationen abgestellt werden. Andere landwirtschaftliche Nutzungen - z.B. Flachs-anbau - werden von der Cadmium-Konzentration im Boden nicht betroffen.